



# Quads4Hearts

## Satzung des Verein „Quad4Hearts“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.12.2018 in Emmelshausen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Quads4Hearts "
2. Er hat seinen Sitz in Neuwied und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, das Organisieren von Treffen Stammtischen und Ausfahrten, sowie das Miteinander von Quad- / ATV- / LoF- und SSV - Fahren zu fördern. Interessierte das Fahren mit den vorher genannten Fahrzeugen näher zubringen, sowie Neueinsteigern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Mitgliedern bei Reparaturen von erfahrenen Mitgliedern helfen und bei Gesetzes Konformen Umbauten mit Rat und Tat zur Seite stehen.
2. Alle Mitglieder haben die Aufgabe in sozialer und humanitärer Hinsicht ihren Beitrag (z. B. Vorbereitet für ein Vereinstreffen u. a.) in der Gemeinschaft zu leisten. Die gemeinschaftliche Arbeiten und Betätigungen, erfolgen in der Vereinsgemeinschaft durch jedes Vereinsmitglied und werden nicht entgolten.
3. Der Verein unternimmt 1-2 im Jahr gemeinnützige Aktionen.
4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
  - a. Vereinsfahrten
  - b. Stammtische
  - c. Veröffentlichung einer Vereins-Homepage
  - d. Information der Öffentlichkeit
  - e. Unterstützung sozialer Projekte

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitglieder.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die aktive Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mehrheit, mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollten Ablehnungsgründe vorhanden sein, besteht gegenüber dem Antragsteller keine Verpflichtung, den/die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragsteller kann aber in einer Mitgliedsversammlung abschließend über seinen Mitgliedsantrag neu entscheiden.
- 4.2 Die Ernennung eines Ehrenmitglieds kann nur durch ein Organ des Vereins beschlossen werden.



# Quads4Hearts

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4.4 4.3 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsfrieden stört, Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 5.1 Aktive Mitglieder.

5.1.1 Rechte: Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Sie sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zudem erhalten aktive Mitglieder Vergünstigungen bei Vereinsfahrten, Vereinsfeiern und andere vereinsinterne Unternehmungen.

5.1.2 Pflichten: Aktive Mitglieder sind verpflichtet, der Vereinsgemeinschaft und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu Zahlen sowie seine Arbeitsstunden in Höhe von mind. 15 Stunden jährlich zu verrichten. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Post & E-Mail Adressen oder Bankdaten umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Quads4Hearts von jeglicher Haftung frei.

### 5.2 Ehrenmitglieder:

5.2.1 Rechte: Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

5.2.2 Pflichten: Ehrenmitglieder sind verpflichtet, der Vereinsgemeinschaft und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Post & E-Mail Adressen umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Quads4Hearts von jeglicher Haftung frei.

5.3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge, sowie die Anzahl der zu leistenden Sozialstunden regelt.

Durch die Verlagerung der Beschlüsse über die Beitragshöhe in die Mitgliederversammlung kann der Beitrag den Erfordernissen ohne jeweilige Satzungsänderung und Einreichung der Satzung an das Vereinsregister angepasst werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge:

### 6.1 Aufnahmegebühren:

	Aktives Mitglied	Ehrenmitglied
Einzelpersonen	5 Euro	0 Euro
Paarbeitrag	5 Euro	Nicht vorhanden
Familienbeitrag	5 Euro	Nicht vorhanden

# Quads4Hearts

## 6.2 Mitgliedsbeiträge:

	Aktives Mitglied jährlicher Beitrag	Ehrenmitglied
Einzelperson	40 Euro	0 Euro
Ehepaar/Lebensgemeinschaft	65 Euro	Nicht vorhanden
Familienbeitrag	75 Euro	Nicht vorhanden

Unter den Familienbeitrag fallen: verheiratete Paare, bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften, Familien und deren minderjährigen Kinder. Mit Erreichen des vollendeten 18 Lebensjahres scheidet ein Kind aus dem Familienbeitrag aus.

Unter passive Mitglieder und Ehrenmitglieder fallen ausschließlich Einzelpersonen.

Durch die Verlagerung der Beschlüsse über die Beitragshöhe in die Mitgliederversammlung kann der Beitrag den Erfordernissen ohne jeweilige Satzungsänderung und Einreichung der Satzung an das Vereinsregister angepasst werden.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kassenwart & Kassenprüfer

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.



# Quads4Hearts

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Aktion Mensch“, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## Datum und Unterschriften

Emmelshausen, den 20.12.2018

Dominik Zilles

Sonja Hommer

Achim Burr





# Quads4Hearts

